

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Lieske – Proschim – Welzow

Gesetzliche Grundlagen:

- § 16 und § 18 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 und
- § 34 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 17.06.1991.

§ 1 Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft der Waldbesitzer von Lieske, Proschim und Welzow führt den Namen Forstbetriebsgemeinschaft Lieske – Proschim – Welzow (FBG Proschim).

Sie hat ihren Sitz in Proschim.

§ 2 Zweck und Rechtsform

1. Die FBG Proschim ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss von Grundbesitzern, der den in § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl 1. S. 1037) angegebenen Zweck folgt.
2. Die FBG Proschim ist ein rechtsfähiger Verein mit wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 22 BGB.
3. Die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken werden nicht berührt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Forstgrundstückes werden, soweit dieses im Bereich des Zusammenschlusses liegt.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Kündigung seitens des Mitgliedes oder des Vorstandes.
4. Eine Kündigung durch das Mitglied ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird von diesem bestätigt. Die Kündigung kann nur mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende des Geschäftsjahres ausgesprochen werden, frühestens zum Ende des 3. vollen Geschäftsjahres.
5. Die Kündigung durch den Vorstand setzt einen schweren Verstoß gegen die Ziele der FBG voraus und kann fristlos erfolgen. Der Gekündigte kann schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.
6. Im Erbfall, bei Verkauf usw. setzt der Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft fort. Er hat vom Tage der Rechtsnachfolge an ein auf ein Jahr befristetes,

außerordentliches Kündigungsrecht auf den Schluss des der Kündigung folgenden Geschäftsjahres.

7. Bei Wegen und Lagerplätzen, die gemeinschaftlich angelegt und finanziert sind, bestehen Rechte und Pflichten auf die Dauer von 30 Jahren fort. Gemeinschaftlich angeschaffte Maschinen und Geräte bleiben für die Dauer des Abschreibungszeitraumes gemeinschaftliches Eigentum.

§ 4 Aufgaben der FBG Proschim

1. Die FBG Proschim stellt sich folgende Maßnahmen zur Aufgabe:
 - (a) Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben,
 - (b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und über den Holzabsatz aus den Mitgliederwaldungen,
 - (c) Ausführung der Forstkultur-, Bodenverbesserungs- und Bestandspflegearbeiten incl. Forstschutz,
 - (d) Bau und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen,
 - (e) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufbereitung und der Holzbringung,
 - (f) Einrichtung und Unterstützung bei Holzheizsystemen,
 - (g) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für die angeführten Maßnahmen.
2. Die FBG Proschim bietet die Erzeugnisse der Mitglieder weder als Eigenhändler noch als Kommissionär zum Verkauf an.

§ 5 Organe der FBG und Geschäftsjahr

1. Organe der FBG sind
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der kooperativ aufgenommenen Vereinigungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, sowie den einzelnen Privatwaldbesitzern zusammen. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfung, die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie der Erteilung der Entlastung des Vorstandes. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes oder eines Vorsitzenden gehören, insbesondere auch über die Maßnahmen, die zur Erreichung der gestellten Aufgaben (§ 4) erforderlich sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal zu Beginn des Ge-

schäftsjahres vom Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus innerhalb von drei Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Stimmen unter Angabe der Gründe verlangt wird.

3. Festlegungen zur Beschlussfassung:

- (a) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (b) Änderungen von Waldflächen werden erst in dem auf die Änderung folgenden Geschäftsjahr berücksichtigt.
- (c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
- (d) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (e) Für die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, über Art und Umfang der durchzuführenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln (§ 4) ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde.
- (f) Betrifft die Abstimmung ein Rechtsverhältnis mit einem Mitglied, so ist dieses Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (g) Mitglieder, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können einen Bevollmächtigten bestellen. Es genügt eine schriftliche Vollmacht, die beim Vorstand zu hinterlegen ist.
- (h) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
- (b) drei Ortsvertretern als Beisitzer und deren Stellvertreter,
- (c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- (d) dem Kassenführer und dessen Stellvertreter,
- (e) zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter.

2. Vorstand und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Einzelmitglied und jedes Mitglied der angeschlossenen juristischen Personen. Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Geschäfte der FBG. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- (a) Aufstellung und Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses,

- (b) Aufstellen des Haushaltsplanes,
- (c) Vorschläge für die Festsetzung der Beiträge und Erstattungsbeiträge,
- (d) Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung binnen dreier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres,
- (e) Einstellung oder Heranziehung und Entlassung von Dienstkräften,
- (f) Erlass von Dienstanweisungen bzw. Aufträge,
- (g) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Rolle des Vorsitzenden im Vorstand:

- (a) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Bei der Verhandlung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen den Vorsitzenden oder über ein Rechtsverhältnis mit dem Vorsitzenden führt der Stellvertreter den Vorsitz.
- (b) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in einer Frist von 8 Tagen ein.
- (c) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der FBG es erfordert oder ein Vorstandsmitglied das unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Ihre Barauslagen können erstattet werden.

6. Der Kassenführer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben.

- (a) Auszahlungen und Bareinnahmen werden über ein Konto eines Geldinstitutes vorgenommen.
- (b) Die FBG führt zwei Girokonten:
 - Konto für die Geschäftsführung
 - Konto für Durchlaufgelder im Namen und für Rechnung der Mitglieder.

7. Der Schriftführer fertigt die Protokolle über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung. Sie sind zweifach zu zeichnen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

8. Gerichtlich und außergerichtlich wird die FBG vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten, der bei Zahlungsverpflichtungen der Kassenführer sein muss.

9. Die Zusammensetzung des Vorstandes und die Vertretungsbefugnis der FBG sind in dem in § 11 der Satzung genannten Blatt öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,

- (a) an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Anfragen zu richten,
- (b) alle Einrichtungen der FBG zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen und überhaupt in allen Vorteilen, die die FBG ihren Mitgliedern bietet, teilzuhaben,
- (c) die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen.
- (d) die Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu verlangen, bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluss erteilt wird,
- (e) Einsicht in die Pläne der Einzelaufgaben zu verlangen,
- (f) Das Mitglieder- und Flächenverzeichnis einzusehen.

2. Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht,

- (a) die Zwecke der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen der FBG abträglich ist,
 - (b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
 - (c) Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der FBG ergeben auf seinen zur FBG gehörenden Waldgrundstücken und zur Aufforstung vorgesehenen Grundstücken zu dulden,
 - (d) Beiträge und Erstattungsbeiträge fristgemäß zu leisten,
 - (e) Bei allen Maßnahmen im Wald größtmöglichst Rücksichtnahme auf seinen Nachbarn zu nehmen,
 - (f) Die Wirtschaftspläne und einzelne forstliche Vorhaben mit den Nachbarn abzustimmen,
 - (g) Eine vorgesehene Veräußerung von Bauholz (sh. § 4/5) und Heizholz (sh. § 4/6) über die Forstbetriebsgemeinschaft anzubieten,
 - (h) Arbeiten im Walde nach Möglichkeiten mit Wissen der zuständigen forstlichen Fachkraft durchzuführen,
 - (i) Die gemeinsamen forsttechnischen Maßnahmen wie beschlossen durchzuführen.
3. Bei schuldhaften Verstoß gegen die Mitgliedspflichten kann die Mitgliederversammlung über Ordnungsmittel beschließen. Die Höhe der Ordnungsmittel wird auf maximal 1000 DM begrenzt.

§ 9 Aufgabenfinanzierung

Die Höhe der Beiträge und die Art der Aufbringung wird, wie der Zahlungstermin, von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Forstfachleute

Zu den Sitzungen werden die zuständigen Revierförster hinzugezogen. Sie haben nur beratende Stimme.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der FBG Proschim erfolgen im „Welzower Boten“ und als öffentlicher Aushang in den Gemeinden Welzow, Proschim und Lieske.

§ 12 Auflösung der FBG

1. Die FBG kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Das verbleibende Vermögen fällt an die Mitglieder entsprechend ihrer Beteiligung an der Aufbringung der Mittel anteilig zu.
2. Die Auflösung der FBG oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch Liquidatoren in der Form des § 50 BGB öffentlich bekannt zu geben.

§ 13 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Cottbus.

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.02.1993 beschlossen.

Proschim, den 26.02.1993

J. Kapelle
Vorsitzender

Bullan
Beisitzer

Genehmigungsvermerk:

Gemäß § 18 und 19 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2.Mai 1975 i. d. F. vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034) in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (Landeswaldgesetz) vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213) erkenne ich die Forstbetriebsgemeinschaft Lieske – Proschim – Welzow mit Sitz in Proschim an und verleihe ihr zugleich gemäß § 22 BGB die Rechtsfähigkeit.

Potsdam, den 11.03.1994

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Oberste Forstbehörde -

i. A.

R. Hinz

Oberlandforstmeister

(Siegel)

Registriernummer bei Oberster Forstbehörde: 02 / 94

Als Mitgliedsbeitrag wird 2,50 € pro Hektar erhoben.
Eine Waldbrandversicherung kann über die FBG ermäßigt abgeschlossen werden.